



Vollzugsstufenmodell Offener Massnahmenvollzug im Vollzugszentrum Klosterfiechten (VZK)

Die Institution

Das Vollzugszentrum Klosterfiechten ist eine kantonale Vollzugsinstitution am Stadtrand von Basel, welche sämtlichen aussenorientierten Vollzugsformen unter einem Dach vereint. Ein interdisziplinäres Team deckt eine umfassende Präsenz vor Ort ab. Die Kernkompetenz des Behandlungsteams liegt in der risikoorientierten Begleitung und sozialen Reintegration von Verurteilten in der letzten Phase des Vollzugs, wobei eine durchgehende Betreuung durch konstante Bezugspersonen angestrebt wird.

Die interne forensisch-therapeutische Betreuung und arbeitsagogisch ausgerichtete Beschäftigungsfelder sowie ein enger Austausch der Bereiche mit den Vollzugsverantwortlichen sind gewährleistet. Vollzugsöffnungen werden mit modernen digitalen Rückkoppelungsmöglichkeiten begleitet und könnten situativ zusätzlich auch mittels Electronic Monitoring (EM) überwacht werden.

Zielsetzung

Das Vollzugsstufenmodell definiert drei Vollzugsstufen, denen allgemeine Vollzugsziele zugeordnet sind, welche für den Übertritt in die nächste Stufe erreicht werden müssen. Mit den schrittweisen Öffnungen erfolgt eine kontinuierliche Heranführung an ein deliktfreies Leben. Die Dauer der einzelnen Vollzugsstufen ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und wird individuell geregelt.

Ausrichtung

Der offene Massnahmenvollzug im Vollzugszentrum Klosterfiechten ist auf die schrittweise Vorbereitung und Erprobung von weitergehenden Vollzugslockerungen ausgerichtet. Die Aussenorientierung steht im Zentrum, ein anschliessendes (Wohn- und) Arbeitsexternat soll Ziel der Platzierung sein. Klienten sollen sich in regelmässigen und häufig wiederkehrenden externen Bewährungsfeldern erproben. Im Rahmen der Platzierung im VZK werden die lebenspraktischen Fertigkeiten der Klienten überprüft, bei Bedarf findet ein individuelles Training statt.

Das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz regelt die Ausgangs- und Urlaubsgewährung für den Normalvollzug in seiner Richtlinie vom 19. November 2012¹. Sie gilt auch für den Massnahmenvollzug, soweit dies sachgemäss ist und keine abweichende Regelung getroffen wird (vgl. Ziffer. 2 der Richtlinie).

Während des Vollzugs darf die Schweiz nicht verlassen werden, Ausweispapiere (ID, Pass, Ausländerausweis) sind in den Effekten hinterlegt.

Wir versuchen, das persönliche Umfeld des Klienten verlässlich in die Vollzugsöffnungen mit einzubeziehen. Der Aufbau eines prosozialen Umfelds wird aktiv unterstützt.

¹ <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>

Allgemeine Anforderungen

Folgende Voraussetzungen und Verhaltensweisen muss der Klient jederzeit erfüllen:

- Adäquates Sozialverhalten auf der Gruppe und gegenüber Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hausordnung, insbesondere hinsichtlich Abstinenzvorgaben, Absprachefähigkeit und Pünktlichkeit.
- Finanzverwaltung durch die Leitung des VZK
- Erfüllen von allfälligen Auflagen oder Weisungen des Gerichts oder der Vollzugsbehörde
- Verlässlichkeit an der internen Arbeitsstelle
- Kooperationsbereitschaft und Engagement zum Erreichen der Vollzugsziele
- Medikamentencompliance
- Konstruktive und transparente Zusammenarbeit mit TherapeutIn und fallführender Person

Durchlaufen der Vollzugstufen

Die Bewilligung von Vollzugsstufe 1 ist Voraussetzung für eine Aufnahme im Vollzugszentrum Klosterfiechten. In der Regel delegiert die Vollzugsbehörde die Kompetenz für das Durchlaufen der Vollzugsstufen an die Leitung des VZK, welches die Vollzugsbehörde über die Versetzung in eine neue Vollzugsstufe informiert. Die Kompetenz für die Progressionsgewährung innerhalb einer Vollzugsstufe liegt in jedem Fall beim VZK.

Externe Gruppenaktivitäten oder Vereinsstrukturen sind ab Vollzugsstufe 2 erwünscht die Rückkehr ins VZK hat in der Regel vor 21.30 Uhr zu erfolgen. Geführte Freizeitstrukturen können ausserhalb des Stundenkontingents wahrgenommen werden.

Die Fallführung erstellt gemeinsam mit dem Klienten einen verbindlichen Wochenplan.

Bewährt sich ein Klient in der neuen Vollzugsstufe nicht, so wird er in die vorangehende Vollzugsstufe rückversetzt. Erweist sich ein Klient als (noch) nicht geeignet für den offenen Massnahmenvollzug, so wird er der Vollzugsbehörde zur Verfügung gestellt.

Bei erfolgreichem Durchlaufen der Vollzugsstufen folgen weitere Progressionsschritte in Form eines (Wohn- und) Arbeitsexternats (AEX/WAEX).

Arbeitssituation

Der Klient arbeitet für ein leistungsabhängiges Arbeitsentgelt intern in der Gärtnerei, der Küche oder im Hausdienst, in der Regel von 8-12 Uhr vormittags.

Im Hinblick auf den Übertritt ins Arbeitsexternat werden der zukünftig gewünschte und den persönlichen Möglichkeiten entsprechende Einsatzbereich und Stellenumfang evaluiert. Der Lebenslauf wird aktualisiert, fehlende Arbeitszeugnisse oder Ausbildungsbelege eingeholt, ein Bewerbungstraining findet statt. Eine Begleitung zu Vorstellungsgesprächen ist der Normalfall.

Das VZK kann auf ein breites Netzwerk an Arbeitgebern im 1. und 2. Arbeitsmarkt zurückgreifen und zeichnet sich durch guten Zugang zu Nischenarbeitsplätzen aus.

Finanzen

Die Institutionsleitung eröffnet ein Bankkonto auf den Namen des Klienten und verwaltet dieses zwingend. Das Arbeitsentgelt (Frei – und Sperrkonto) der Vorinstitutionen wird ebenfalls auf dieses Konto überwiesen.

Das Taschengeld für die Folgeweche wird jeweils montags ab 17 Uhr gegen Quittung ausbezahlt.

Das Budget zur freien Verfügung orientiert sich am monatlichen Grundbedarf von Personen im Vollzug. Situativ kann ein Beizug der Sozialhilfe oder von anderen Kostenträgern notwendig sein. Bei IV-Berentungen wird die Aufhebung der Sistierung vorbereitet und eine Anmeldung bei den EL vorgenommen.

Therapeutische Anbindung

Die therapeutische Anbindung ist ausschliesslich intern möglich. Sowohl Psychiater wie auch Psychologin bringen langjährige forensische Erfahrung mit und sind einmal wöchentlich für Visite und Therapiesgespräche vor Ort. Team und Klient können die therapeutischen Fachpersonen auch ausserhalb dieser Zeitfenster telefonisch erreichen. Zusätzliche externe gruppentherapeutische Anbindungen werden unterstützt.

Weitergehende Progressionsschritte

- *Arbeitsexternat AEX* (gemäss Vollzugsstufenmodell Arbeitsexternat aus Massnahmen)
 - *Wohn- und Arbeitsexternat WAEX* (vgl. Bestimmungen zur Umsetzung Wohn- und Arbeitsexternat WAEX)
- benötigen eine entsprechende Versetzungsverfügung der Vollzugsbehörde und werden schriftlich beantragt.

Vollzugsstufen im Detail

Vollzugsstufe 1- Eintrittsphase	
Umfang	- Begleitete Einzel- oder Gruppenausgänge (nach Möglichkeit - 1x wöchentlich) - Ungesicherter Hofgang Rayon 1, und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2, täglich jeweils 2 Stunden Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich)
Progression innerhalb der Vollzugsstufe	- Erweiterung Hofgang Rayon 1 zu Kurzausgang in Rayon 2 (vgl. Beilage 1)
Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 2	- Klagloser Verlauf gemäss den allgemeinen Anforderungen (vgl. Zusammenstellung, S. 1)

Vollzugsstufe 2	
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - Ungesicherter Hofgang Rayon 1 und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2 täglich jeweils 2 Stunden - Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich) - 1 unbegleiteter Beziehungsurlaub à 3-6 Stunden pro Woche - Späteste Rückkehrzeit ins VZK: 21.30
	Beziehungsurlaub: maximal 24 STUNDEN PRO MONAT
Progression innerhalb der Vollzugsstufe	- Schrittweise Erhöhung der unbegleiteten Beziehungsurlaube von 3 auf 6 Stunden
Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 3	<ul style="list-style-type: none"> - Klagloser Verlauf gemäss den allgemeinen Anforderungen - erster telefonischer Kontakt mit Person(en), mit der/denen Ausgang und Beziehungsurlaub verbracht wird, hat stattgefunden - Bewerbungsunterlagen und Vollzugsplan sind erstellt, Klient beteiligt sich in Absprache mit der fallführenden Person aktiv an der Arbeitssuche

Vollzugsstufe 3	
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - Ungesicherter Hofgang Rayon 1 und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2 täglich jeweils 2 Stunden - Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich) - 36 Stunden Beziehungsurlaub pro Monat - Späteste Rückkehrzeit ins VZK mit H-Schlüssel: 24 Uhr
	Beziehungsurlaub: maximal 36 STUNDEN PRO MONAT
Progression innerhalb der Vollzugsstufe	- Schrittweise Erhöhung der Dauer der unbegleiteten Beziehungsurlaube auf maximal 12 Stunden
Voraussetzung für Antrag auf Versetzung ins AEX	<ul style="list-style-type: none"> - Klagloser Verlauf gemäss Zusammenstellung auf Seite 1 - Vorliegen einer externen Arbeitsstelle oder Beschäftigungsstruktur mit Einkommensersatz im Umfang von mindestens 50%

Weiterführende Dokumente: Hausordnung VZK, Richtlinie betreffend die Externate (SSED 10); Merkblatt Finanzverwaltung, Merkblatt Urlaub und Ausgang, Merkblatt H-Schlüssel